

lich nach einem Buche, welches einem dies alles geordnet und klar darbietet. Das ist nun bei dem vorliegenden Werke wirklich der Fall.

In leicht verständlichem Latein behandelt der Verfasser die Verlöbnisse und die Ehe ihrer rechtlichen, dogmatischen und moralischen Seite nach und teilt seine Arbeit in zwei Bücher ein, von welchen das erste *De sponsalibus*, das zweite *De matrimonio* handelt; zwischen beide ist ein Appendix *De proclamacionibus antenuptialibus* (S. 35—50) eingeschaltet. Dem ersten Buche geht ein Quellen- und Literaturverzeichnis (S. XV—XXVII) voran; in letzterem vermisst man die Werke von Binder-Scheicher, Weber-Schnitzer u. a. Die Schlussseiten füllen das *Defret Ne temere* und die auf dasselbe sich beziehenden Kongregationsentscheidungen (S. 531—537), Formularien für Chedispensgesuche (S. 538—547) und ein gutes Sachregister (S. 548—563).

Es ist klar, daß man nicht alle Ansichten des Verfassers teilen wird; so können wir ihm, um nur ein Beispiel herauszugreifen, unmöglich bestimmen, wenn er S. 170 sagt: *Quinimo non videntur reprobandi confessarii, qui, in desperatis adjunceti, per modum ultimi effugii, permittunt conjugibus tanquam minus malum, ut copulam exerceant ea lege, ut eam incoptam abrumpant ante seminationem.* Allein, dies kann der sonstigen Gediegenheit des Buches keinen Eintrag tun.

Besonders sei hervorgehoben, daß der Verfasser durch häufige interessante historische Exkurse das Verständnis der verschiedenen Materien bedeutend erleichtert hat. Endlich eignet dem Buche große Übersichtlichkeit, indem im Texte selbst die wichtigeren Worte durch Fettdruck hervorgehoben werden und am Rande kurze Inhaltsangaben beigefügt sind.

Weniger zufrieden sind wir mit dem Drucke; abgesehen davon, daß an zahllosen Stellen einzelne Buchstaben zur Hälfte oder ganz fehlen, finden sich Druckfehler fast auf jeder Seite.

Verdient das besprochene Buch auch, ganz allgemein empfohlen zu werden, dem Belgier wird es besonders gute Dienste leisten, da es nicht bloß fortwährend das Partikularrecht der belgischen Diözesen (namentlich der Diözese Brügge) berücksichtigt, sondern auch stets die einschlägigen Bestimmungen des belgischen Zivilrechtes bringt.

St. Florian.

Dr. Gottfr. Schneidergruber.

5) **Zurück zur heiligen Kirche.** Erlebnisse und Erkenntnisse eines Konvertiten von Dr. Albert v. Ruville, Universitätsprofessor in Halle a. S. Berlin. 1910. Hermann Walther. M. 2.— = K 2.40, geb. M. 3.— = K 3.60.

Dieses Buch hat großes Aufsehen gemacht, viele zum Teil sehr heftige Gegenschriften hervorgerufen. In wenigen Monaten wurden über 20.000 Exemplare verkauft. Das begreift sich leicht. Daß ein Universitätsprofessor von der Bedeutung Ruvilles zur katholischen Kirche übertritt, ist eine große Freude für die einen, ein Vorwurf für die anderen.

Albert v. Ruville ist der Sohn eines preußischen Generals, war 13 Jahre Artillerieoffizier, wandte sich dann 1888 geschichtlichen Studien zu. Sein bedeutendstes Werk ist die dreibändige Biographie William Pitts des Älteren, welche in Fachkreisen viel Anerkennung fand und der Anlaß zur Berufung an die Universität Halle wurde.

Von Ruville stuzziert in seiner Schrift „Zurück zur heiligen Kirche“ in kurzen Zügen den Entwicklungsgang seiner Konversion, das Unberriedigtheit im Protestantismus, in dem keine höchste Autorität den Glauben sicherstellt; wie aber Unkenntnis der katholischen Lehre ihn von unserer Kirche abhielt. Das Buch des Wiener Professors Reinhold „Der alte und der neue Glaube“ klärte ihn auf und zerstörte die protestantischen Vorurteile.

Der zweite, größere Teil des Buches bietet „Erkenntnisse“ und schildert all das Große und Schöne, das der Verfasser in unserer Kirche fand. Die fünf geistvoll und mit Wärme geschriebenen Essays: Die Infallibilität, die

Eucharistie, die Liebe und Freiheit in der katholischen Kirche, die Feindschaft gegen sie, sind eine herrliche Apologie des Katholizismus. Jedem gebildeten Katholiken, ob Priester oder Laie, wird die Lektüre dieses Buches große Freude bereiten. Sie wird den katholischen Mut und die Begeisterung für die heilige Kirche mehren und kräftigen.

Hastings.

Browe.

- 6) **De Sacramentis sub conditione: „si es dispositus“ non ministrandis.** Auctore H. Merkelbach S. T. L. in sem. mai. Leod. olim Theol. Mor. nunc Dogm. Prof. Liège, Dessain. 1909. 8°. 18 S.

Die Broschüre ist ein Auszug aus der Revue Ecclésiastique de Liège, n. 3 November 1909. So klein sie ist, so bedeutungsvoll ist sie für die Seelsorgspraxis; denn falls der Autor recht hat oder bekommt, muß mit der obigen Bedingung bei der Spendung der heiligen Sakramente ein für allemal aufgeräumt werden. Bei keinem Sakramente, behauptet er, auch nicht beim Bußsakramente, noch bei der Spendung der Taufe, Buße und letzten Delung an bewußtlose Sterbende darf sie angewendet werden. Als Hauptgrund gilt ihm, weil diese Bedingung, wenn sie im Augenblicke der Sakramentspendung nicht vorhanden ist, das Sakrament ungültig macht und daher das Aufleben (reviviscencia) oder die Gnadenwirkung des Sakramentes in der Zukunft hindert, die sonst bei Entfernung des obigen und Eintritt der notwendigen Disposition statthaben würde. Dies gelte auch vom Bußsakrament; denn wenn auch die Ansicht der Löwener Theologen, diese Bedingung mache das Bußsakrament eo ipso und unter allen Umständen ungültig, keine ernste Probabilität genieße, so sei dagegen die Meinung, auch das Bußsakrament könne zugleich gültig und informe sein, und könne demnach unter Umständen aufleben, intrinsece et extrinsece solide probabilis. Daraus folge aber, daß man sie in der Praxis zu beachten habe und daher die Absolution unter der Bedingung: „si es dispositus“ nicht zuerteilen sei.

Das kleine, ruhig und klar geschriebene Büchlein sei dem Studium der Dogmatiker, Moralisten und Pastoralisten auß angelegentliche empfohlen.

St. Florian.

Moisl.

- 7) **Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg.** Herausgegeben von Mitgliedern des Chorherrenstiftes. II. Bd. Wien. 1909. Braumüller. 8°. 395 S. 37 Tafeln, 3 Faksimiles und 2 Notenbeilagen. K 8.—

Dem in dieser Zeitschrift 1909, S. 149, angezeigten ersten Bande ist in gleich schöner und reicher Ausstattung der zweite Band gefolgt, der fünf Aufsätze umfaßt. Für Kanonisten dürfte der erste interessant und wertvoll sein; er enthält eine bisher unbekannte, wahrscheinlich um das Jahr 1181 in Klosterneuburg entstandene Kanonsammlung. Der Herausgeber Dr. Ferd. Schönsteiner schickte dem Texte eine allgemeine und besondere Einleitung voraus, gab dann den Text mit Ausnahme jener Kapitel, welche in das Corpus juris canonici Aufnahme gefunden haben, bei denen nur Anfang und Ende und der Fundort angemerkt sind, veriah den Text mit Anmerkungen und fügte ein alphabeticisches Verzeichnis der Kapitel, sowie eine Tabelle zum Vergleiche dieser Sammlung mit anderen bei. — Die Literatur über die Franzosenfälle in den Jahren 1805 und 1809 wird nicht bloß in lokalistischlicher, sondern auch in allgemeiner Bedeutung vervollständigt durch die von Berth. Černik befochtene Wiedergabe der Tagebücher des damaligen Stiftsdechans Aug. Herrmann. Ergänzungen aus den Aufzeichnungen des Chorherrn Greg. Hummel, sowie Anmerkungen des Herausgebers bieten dankenswerte Zusätze und Erläuterungen. — Dr. V. D. Ludwig schildert nach den Briefen des Florianer Geschichtsforschers Franz Kurz († 1843) an seinen Klosterneuburger Freund Max Fischer († 1851) nicht bloß das freundschaftliche persönliche Verhältnis der beiden, deren literarische Tätigkeit, wissenschaftliche Ansichten und Absichten, be-